

cation of the scope and purpose which the German Government would consider appropriate to such an Agreement.

25. In particular His Majesty's Government desire to know, first, when, in the German view, discussions for the conclusion of such an Agreement should take place. Secondly, His Majesty's Government desire to know how the German Government would propose to ensure that any action in the shape of denunciation or modification of the new Agreement during the terms of its validity should carry the consent of both parties.

## Notenwechsel über die deutsch-polnische Erklärung vom 26. Januar 1934.

### I. Deutsches Memorandum vom 28. 4. 1939.<sup>1)</sup>

»Die Deutsche Regierung hat durch die von polnischer und britischer Seite öffentlich bekanntgegebenen Erklärungen Kenntnis von dem bisherigen Ergebnis und dem Endziel der neuerdings zwischen Polen und Großbritannien geführten Verhandlungen erhalten. Danach haben die Polnische und die Britische Regierung eine vorläufige, demnächst durch ein Dauerabkommen zu ersetzende Vereinbarung getroffen, die Polen und Großbritannien den gegenseitigen Beistand für den Fall gewährleisten soll, daß die Unabhängigkeit eines der beiden Staaten direkt oder indirekt bedroht wird.

Die Deutsche Regierung sieht sich gezwungen, der Polnischen Regierung hierzu folgendes mitzuteilen:

Als sich die nationalsozialistische Regierung im Jahre 1933 der Aufgabe einer Neugestaltung der deutschen Außenpolitik zuwandte, war es nach dem Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund ihr erstes Ziel, die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen auf eine neue Grundlage zu stellen.

Der Führer des Deutschen Reiches und der verwiegte Marschall Pilsudski begegneten sich damals in dem Entschluß, mit den politischen Methoden der Vergangenheit zu brechen und für die Behandlung aller die Beziehungen der beiden Länder betreffenden Fragen den Weg einer unmittelbaren freundschaftlichen Verständigung von Staat zu Staat zu eröffnen.

Durch den unbedingten Verzicht auf jede Anwendung von Gewalt gegeneinander sollte eine Friedensgarantie geschaffen werden, um den beiden Regierungen die große Aufgabe zu erleichtern, für alle Probleme politischer, wirtschaftlicher und kultureller Art Lösungen zu finden, die auf einem gerechten und billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen beruhen.

Diese Grundsätze, die in der deutsch-polnischen Friedenserklärung vom 26. Januar 1934 in vertraglich bindender Form festgelegt wurden, waren dazu bestimmt und haben in der Tat den Erfolg gehabt, in der Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen eine völlig neue Phase einzuleiten.

Daß sie sich zum Nutzen beider Völker in der Praxis bewährt haben, beweist die politische Geschichte der letzten fünf Jahre und ist noch am 26. Januar d. J., dem fünften Jahrestag der Unterzeichnung der Erklärung, von beiden Seiten öffentlich ausgesprochen worden, unter Betonung des übereinstimmenden Willens, den im Jahre 1934 festgelegten Grundsätzen auch in Zukunft treu zu bleiben.

<sup>1)</sup> Nach amtlicher Mitteilung.

Mit diesen vor wenigen Monaten abgegebenen feierlichen Erklärungen steht die jetzt von der Polnischen Regierung mit der Britischen Regierung abgeschlossene Vereinbarung in einem so offenbaren Widerspruch, daß die Deutsche Regierung von einer so plötzlichen und radikalen Schwenkung der polnischen Politik nur mit Erstaunen und Befremden Kenntnis nehmen kann.

Die neue polnisch-britische Vereinbarung ist, wie ihre endgültige Formulierung auch gestaltet werden mag, von beiden Partnern als regelrechter Bündnispakt gedacht, und zwar als ein Bündnispakt, der sich nach seiner allgemein bekannten Vorgeschichte und nach der ganzen Lage der politischen Verhältnisse ausschließlich gegen Deutschland richtet.

Aus der von der Polnischen Regierung jetzt übernommenen Verpflichtung ergibt sich, daß Polen in einen etwaigen deutsch-englischen Konflikt durch einen gegen Deutschland gerichteten Angriff gegebenenfalls auch dann einzugreifen beabsichtigt, wenn dieser Konflikt Polen und seine Interessen überhaupt nicht berührt. Das ist ein direkter und flagranter Verstoß gegen den in der Erklärung von 1934 vereinbarten Verzicht auf jede Anwendung von Gewalt.

Der Gegensatz zwischen der deutsch-polnischen Erklärung und der polnisch-britischen Vereinbarung greift aber in seiner Tragweite noch wesentlich über diesen Punkt hinaus. Die Erklärung von 1934 sollte das Fundament dafür sein, unter dem Schutz der vereinbarten Friedensgarantie alle zwischen den beiden Ländern auftauchenden Fragen frei von internationalen Verflechtungen und Kombinationen in direkter, von außen nicht beeinflusster Auseinandersetzung zwischen Berlin und Warschau zu regeln. Ein solches Fundament setzt selbstverständlich das volle gegenseitige Vertrauen der beiden Partner sowie auch die Loyalität der politischen Absichten jedes Partners gegenüber dem anderen Partner voraus.

Dagegen hat die Polnische Regierung durch den jetzt von ihr gefaßten Beschluß, in ein gegen Deutschland gerichtetes Bündnisverhältnis einzutreten, zu erkennen gegeben, daß sie der ihr von der Deutschen Regierung unmittelbar zugesicherten Friedensgarantie das Beistandsversprechen einer dritten Macht vorzieht.

Zugleich muß die Deutsche Regierung daraus entnehmen, daß die Polnische Regierung zur Zeit keinen Wert mehr darauf legt, für deutsch-polnische Fragen die Lösung in direkter freundschaftlicher Auseinandersetzung mit der Deutschen Regierung zu suchen. Damit hat die Polnische Regierung den Weg verlassen, der im Jahre 1934 für die Gestaltung der deutsch-polnischen Beziehungen vereinbart worden ist.

Die Polnische Regierung kann sich nicht darauf berufen, daß die Erklärung von 1934 die von Polen oder Deutschland schon vorher nach anderer Seite hin übernommenen Verpflichtungen unberührt lassen sollte, und daß mithin neben ihr auch die Bündnisvereinbarungen zwischen Polen und Frankreich in Geltung geblieben sind. Das polnisch-französische Bündnis war im Jahre 1934, als Polen und Deutschland an die Neugestaltung ihrer Beziehungen herantraten, eine gegebene Tatsache. Die Deutsche Regierung konnte sich mit dieser Tatsache abfinden, weil sie erwarten durfte, daß die etwaigen Gefahren des aus einer Zeit schärfsten deutsch-polnischen Gegensatzes stammenden polnisch-französischen Bündnisses durch die Anbahnung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Deutschland und Polen von selbst immer mehr an Bedeutung verlieren würden.

Der Eintritt Polens in ein Bündnisverhältnis mit Großbritannien, der jetzt fünf Jahre nach Vereinbarung der Erklärung von 1934 erfolgt ist, kann deshalb politisch mit dem Inkraftbleiben des polnisch-französischen Bündnisses in keiner Weise verglichen werden. Mit diesem neuen Bündnis hat sich die Polnische Regierung einer von anderer Seite inaugurierten Politik dienstbar gemacht, die das Ziel der Einkreisung Deutschlands verfolgt.

Die Deutsche Regierung hat ihrerseits zu einer derartigen Änderung der polnischen Politik nicht den geringsten Anlaß gegeben. Sie hat der Polnischen Regierung bei jeder sich bietenden Gelegenheit sowohl öffentlich als auch in vertraulichen Besprechungen die bündigsten Versicherungen dafür gegeben, daß die freundschaftliche Entwicklung des deutsch-polnischen Verhältnisses ein wesentliches Ziel ihrer Außenpolitik sei, und daß sie in ihren politischen Entschlüssen jederzeit auf die Achtung berechtigter polnischer Interessen Bedacht nehmen werde.

So hat auch die Durchführung der von Deutschland im März d. J. zur Befriedung Mitteleuropas eingeleiteten Aktion die polnischen Interessen nach Ansicht der Deutschen Regierung in keiner Weise beeinträchtigt. Im Zusammenhang mit dieser Aktion ist es zur Herstellung einer polnisch-ungarischen Grenze gekommen, die von polnischer Seite stets als ein wichtiges politisches Ziel bezeichnet worden ist.

Überdies hat die Deutsche Regierung aber unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie bereit sei, sich mit der Polnischen Regierung freundschaftlich auseinanderzusetzen, falls diese etwa ihrerseits der Ansicht sein sollte, daß sich für sie aus der Neugestaltung der Verhältnisse in Mitteleuropa neue Probleme ergeben hätten.

Im gleichen freundschaftlichen Geiste hat die Deutsche Regierung versucht, eine Regelung der einzigen noch zwischen Deutschland und Polen stehenden Frage, der Danziger Frage, in Gang zu bringen. Daß diese Frage einer Neuregelung bedarf, ist von deutscher Seite Polen gegenüber seit Jahr und Tag betont und von polnischer Seite auch nicht bestritten worden. Seit längerer Zeit hat die deutsche Regierung immer wieder versucht, die Polnische Regierung davon zu überzeugen, daß durchaus die Möglichkeit einer den Interessen beider Teile gerecht werdenden Lösung gegeben sei, und daß mit der Beseitigung dieses letzten Hemmnisses der Weg für eine aussichtsreiche politische Zusammenarbeit Deutschlands und Polens freigemacht werden würde.

Die Deutsche Regierung hat sich hierbei nicht auf allgemeine Andeutungen beschränkt, sondern der Polnischen Regierung, und zwar zuletzt Ende März d. Js., in freundschaftlichster Form eine Regelung auf folgender Grundlage vorgeschlagen:

Rückkehr Danzigs zum Reich;

exterritoriale Eisenbahn- und Autoverbindung zwischen Ostpreußen und dem Reich;

dafür Anerkennung des ganzen polnischen Korridors und der gesamten polnischen Westgrenze,

Abschluß eines Nichtangriffspaktes für 25 Jahre,

Sicherstellung der wirtschaftlichen Interessen Polens in Danzig, sowie großzügige Regelung der übrigen sich aus der Wiedervereinigung Danzigs mit dem Reich für Polen ergebenden wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Fragen.

Gleichzeitig hat die Deutsche Regierung sich bereit erklärt, bei der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Slowakei auch den polnischen Interessen Rechnung zu tragen.

Niemand, der die Verhältnisse in Danzig und im Korridor sowie die damit zusammenhängenden Probleme kennt, kann bei unvoreingenommener Beurteilung bestreiten, daß dieser Vorschlag das Minimum dessen enthielt, was vom Standpunkt unverzichtbarer deutscher Interessen gefordert werden muß, und daß er allen für Polen irgendwie wesentlichen Interessen Rechnung trug. Die Polnische Regierung hat hierauf jedoch eine Antwort gegeben, die zwar in die Form von Gegenvorschlägen gekleidet war, die aber der Sache nach jedes Verständnis für den deutschen Standpunkt vermissen ließ und auf eine Ablehnung des deutschen Angebots hinauslief.

Daß die Polnische Regierung selbst ihre Antwort nicht als geeignet ansah, eine freundschaftliche Verständigung anzubahnen, hat sie in ebenso überraschender wie drastischer Weise dadurch bewiesen, daß sie gleichzeitig mit der Antwort zu einer umfangreichen Teilmobilisierung ihrer Armee schritt. Mit dieser durch nichts gerechtfertigten Maßnahme hat sie zugleich im voraus Sinn und Ziel der Verhandlungen gekennzeichnet, in die sie unmittelbar darauf mit der Britischen Regierung eingetreten ist.

Die Deutsche Regierung hat es nicht für notwendig gehalten, auf die polnische Teilmobilisierung mit militärischen Gegenmaßnahmen zu antworten.

Dagegen kann sie über die anderen von der Polnischen Regierung in der letzten Zeit gefaßten Entschlüsse nicht einfach stillschweigend hinweggehen. Sie sieht sich vielmehr zu ihrem Bedauern genötigt, hiermit folgendes festzustellen:

1. Die Polnische Regierung hat die ihr von der Deutschen Regierung gebotene Gelegenheit zu einer gerechten Regelung der Danziger Frage, zu einer endgültigen Sicherung ihrer Grenze gegenüber dem Deutschen Reich und damit zu einer dauernden Festigung eines freundschaftlichen Verhältnisses beider Länder nicht ergriffen. Sie hat vielmehr die dahin zielenden deutschen Vorschläge verworfen.

2. Gleichzeitig hat sich die Polnische Regierung gegenüber einem anderen Staate auf politische Verpflichtungen eingelassen, die sowohl mit dem Sinn als auch dem Wortlaut der deutsch-polnischen Erklärung vom 26. Januar 1934 unvereinbar sind. Die Polnische Regierung hat damit diese Erklärung willkürlich und einseitig außer Kraft gesetzt.

Trotz dieser notwendig gewordenen Feststellung beabsichtigt die Deutsche Regierung nicht, ihre grundsätzliche Einstellung zu der Frage der künftigen Gestaltung der deutsch-polnischen Beziehungen zu ändern. Sollte die Polnische Regierung Wert darauf legen, daß es zu einer neuen vertraglichen Regelung dieser Beziehungen kommt, so ist die Deutsche Regierung dazu bereit und stellt dafür nur die eine Voraussetzung auf, daß eine derartige Regelung auf einer klaren, beide Teile bindenden Verpflichtung beruhen müßte.«

## 2. Polnisches Memorandum vom 5. Mai 1939<sup>1)</sup>.

1. Wie aus dem Text der polnisch-deutschen Erklärung vom 26. Januar 1934 sowie auch aus dem Verlauf der ihrem Abschluß vorausgegangenen Verhandlungen hervorgeht, hatte diese Erklärung den Zweck, die Grundlage

<sup>1)</sup> Übersetzung aus dem Polnischen.

für eine Neugestaltung der gegenseitigen Beziehungen zu bilden, wobei sie sich auf die folgenden beiden Grundsätze stützte:

- a) Verzicht auf die Anwendung von Gewalt zwischen Polen und Deutschland, sowie
- b) eine im Wege freier Verhandlung erfolgende gütliche Erledigung der Streitfragen, die aus den Beziehungen zwischen beiden Staaten entstehen könnten.

Die Polnische Regierung hat ihre aus der Erklärung sich ergebenden Verpflichtungen immer so verstanden; sie war immer bereit, die nachbarlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche in diesem Geiste zu gestalten.

2. Die Polnische Regierung hat seit einigen Jahren vorausgesehen, daß die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Funktionen des Völkerbundes in Danzig eine unklare Lage verursachen würden, die zu lösen im Interesse Polens und Deutschlands liege. Seit mehreren Jahren hat die Polnische Regierung der Deutschen Regierung zu verstehen gegeben, daß in dieser Frage aufrichtige Besprechungen durchgeführt werden müßten, die Deutsche Regierung jedoch hat sich dem entzogen, wobei sie sich auf die Feststellung beschränkte, daß die polnisch-deutschen Beziehungen durch die Danziger Angelegenheit nicht in Schwierigkeiten gebracht werden sollten. Weiter hat die Deutsche Regierung der Polnischen Regierung mehrfach Zusicherungen bezüglich der Freien Stadt Danzig gemacht. Es genügt, hier die Erklärung des Reichskanzlers vom 20. Februar 1938 anzuführen. Der Kanzler erklärte öffentlich im Reichstag zur Danziger Frage folgendes:

»Der polnische Staat respektiert die nationalen Verhältnisse in diesem Staat, und diese Stadt und Deutschland respektieren die polnischen Rechte. So gelang es, den Weg für eine Verständigung zu ebnen, die, von Danzig ausgehend, heute trotz des Versuchs mancher Störenfriede das Verhältnis zwischen Deutschland und Polen endgültig zu entgiften und in ein aufrichtig freundschaftliches Zusammenarbeiten zu verwandeln vermochte.«

Erst nach den Ereignissen vom September 1938 hat die Deutsche Regierung die Absicht geäußert, polnisch-deutsche Besprechungen über die Änderung der Lage in Danzig und über Durchgangsstraßen zwischen dem Reich und Ostpreußen aufzunehmen. Im Zusammenhang damit bezieht sich das deutsche Memorandum vom 28. April 1939 auf die von dem Reichsminister des Äußeren in seiner Unterredung mit dem polnischen Botschafter in Berlin vom 21. März 1939 gemachten Vorschläge. In dieser Unterredung wurde von deutscher Seite nachdrücklich die Notwendigkeit betont, die Erledigung dieser Angelegenheiten zu beschleunigen, was die Bedingung für die Aufrechterhaltung der gesamten, vom Reich unterbreiteten Vorschläge darstellte. Beseelt von dem Wunsche, gute Beziehungen mit dem Reich aufrecht zu erhalten, lehnte die Polnische Regierung, obgleich sie über die dringende Form der Unterbreitung dieser Vorschläge und die Umstände, unter denen sie gemacht wurden, erstaunt war, die Besprechungen nicht ab, machte jedoch darauf aufmerksam, daß die deutschen Wünsche in einer derartigen Form nicht angenommen werden könnten.

Im Bemühen um eine gütliche Erledigung der Angelegenheit hat die Polnische Regierung am 26. März 1939 ihren Standpunkt der Deutschen Regierung schriftlich formuliert, wobei sie feststellte, daß sie der Erhaltung guter nachbarlicher Beziehungen zum Deutschen Reiche volle Bedeutung beimesse. Der polnische Gesichtspunkt war in folgenden Punkten zusammengefaßt:

- a) Die Polnische Regierung schlug eine gemeinsame Garantie der Sonderstellung der Freien Stadt Danzig durch Polen und Deutschland vor, deren Existenz sich auf die völlige Freiheit des inneren Lebens der örtlichen Bevölkerung sowie auf die Sicherstellung der Achtung der Rechte und Interessen Polens stützen würde.
- b) Die Polnische Regierung war bereit, mit der Deutschen Regierung alle weiteren Vereinfachungen für durchreisende Personen sowie auch Erleichterungen technischer Natur im Eisenbahn- und Straßendurchgangsverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und Ostpreußen zu prüfen. Die Polnische Regierung wurde von dem Gedanken geleitet, alle möglichen Erleichterungen zu gewähren, die den Reichsangehörigen gestatten würden, möglichst ohne jedes Hindernis durch das polnische Gebiet im Durchgangsverkehr zu reisen. Die Polnische Regierung unterstrich, daß es ihre Absicht sei, die deutschen Wünsche auf diesem Gebiet großzügigst zu behandeln, mit dem einzigen Vorbehalt, daß Polen die Souveränität über den Gebietsstreifen, durch den die Durchgangsstraße führen würde, nicht aufgeben könne. Endlich bemerkte die Polnische Regierung, daß ihr Standpunkt bezüglich der Verkehrserleichterungen durch Pommerellen von dem Standpunkt des Reiches in der Angelegenheit der Freien Stadt Danzig abhängig sei.

Mit der Formulierung der vorstehenden Vorschläge handelte die Polnische Regierung im Geiste der polnisch-deutschen Erklärung vom Jahre 1934, die einen unmittelbaren Meinungsaustausch in den beide Länder interessierenden Fragen vorsieht und jeden Staat zur Formulierung seines Standpunktes im Laufe der Verhandlungen berechtigt.

Auf ihren Gegenvorschlag hat die polnische Regierung während eines Monats keine formelle Antwort erhalten, sondern erfuhr erst am 28. April d. J. aus der Rede des Reichskanzlers sowie aus dem Memorandum der Deutschen Regierung, daß eben die Tatsache der Formulierung eines Gegenvorschlags an Stelle der unveränderten und vorbehaltlosen Annahme der mündlichen deutschen Vorschläge vom Reich als Ablehnung der Besprechungen angesehen wurde.

Augenscheinlich sind Verhandlungen, bei denen ein Staat seine Wünsche formuliert, der andere aber verpflichtet sein soll, diese Wünsche unverändert anzunehmen, keine Verhandlungen im Geiste der Erklärungen von 1934, noch sind sie mit den Lebensinteressen und der Würde des Polnischen Staates vereinbar.

Es muß hierbei bemerkt werden, daß die Polnische Regierung sich seinerzeit über die im deutschen Memorandum allgemein berührte, und in der Kanzlerrede vom 28. April d. J. präzierte polnisch-deutsch-ungarische Garantie für die Unabhängigkeit der Slowakei nicht äußern konnte, weil ein Vorschlag dieser Art und in dieser Form ihr niemals vorher gemacht worden war. Übrigens ist es schwierig, sich vorzustellen, wie eine solche Garantie sich vereinbaren ließe mit dem politischen und militärischen Protektorat des Reiches über die Slowakei, das einige Tage vorher verkündet wurde, bevor das Deutsche Reich seine Vorschläge gegenüber Polen formulierte.

3. Die Polnische Regierung kann sich mit einer solchen Interpretation der Erklärung vom Jahre 1934 nicht einverstanden erklären, die einer Verzichtleistung auf das Recht zum Abschluß politischer Abkommen mit dritten Staaten, also fast einem Verzicht auf die Unabhängigkeit der Außenpolitik

gleichkommen würde. Die Politik des Deutschen Reiches in den letzten Jahren weist deutlich darauf hin, daß die Deutsche Regierung für sich selbst solche Folgerungen aus der Erklärung nicht gezogen hat. Die öffentlich vom Reich gegenüber Italien übernommenen Verpflichtungen sowie das deutsch-slowakische Abkommen vom März 1939 sind deutliche Hinweise auf eine derartige Interpretation der Erklärung vom Jahre 1934 durch die Deutsche Regierung. Die Polnische Regierung muß hier daran erinnern, daß sie im Verhältnis zu anderen Staaten die volle Gegenseitigkeit als die allein mögliche Grundlage normaler Beziehungen zwischen den Staaten gewährt und verlangt.

Die Polnische Regierung weist alle Einwände über eine angebliche Unvereinbarkeit der gegenseitigen polnisch-englischen Garantie vom April 1939 mit der polnisch-deutschen Erklärung vom Jahre 1934 als völlig unbegründet zurück. Diese Garantie hat einen rein defensiven Charakter und bedroht in keiner Weise das Deutsche Reich, ebenso wie das polnisch-französische Bündnis, dessen Übereinstimmung mit der Erklärung vom Jahre 1934 das Deutsche Reich anerkannt hat. Die Erklärung von 1934 stellt in den Eingangsparagraphen ausdrücklich fest, daß beide »Regierungen entschlossen sind, ihre gegenseitigen Beziehungen auf die im Pariser Pakt vom 27. August 1928 enthaltenen Grundsätze zu stützen«.

Der Pariser Pakt aber, der einen allgemeinen Verzicht auf den Krieg als Mittel der Staatspolitik darstellt, ähnlich wie die Erklärung von 1934 einen solchen Verzicht auf den zweiseitigen polnisch-deutschen Beziehungen bildete, behält sich ausdrücklich vor, daß »jeder unterzeichnenden Macht, die von nun ab die Entwicklung ihrer staatlichen Interessen in einem Kriege suchen würde, die Vorteile dieses Abkommens entzogen werden müßten«. Deutschland hat diesen Grundsatz mit der Unterschrift des Pariser Paktes angenommen und ihn in der Erklärung vom Jahre 1934 zusammen mit den anderen Grundsätzen des Pariser Paktes erneut bestätigt. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Erklärung vom Jahre 1934 aufhören würde, Polen dann zu binden, wenn Deutschland trotz des Pariser Paktes zu einem Kriege seine Zuflucht nehmen würde. Die aus der polnisch-englischen Verständigung sich ergebenden Verpflichtungen Polens würden im Falle einer Aktion Deutschlands, die die Unabhängigkeit Großbritanniens bedrohen würde, anzuwenden sein, also eben dann, wenn die Erklärung vom Jahre 1934 und der Pariser Pakt aufhören würden, Polen gegenüber Deutschland zu binden.

Wenn die Deutsche Regierung der Polnischen Regierung aus ihrer Verpflichtung zur Garantie der Unabhängigkeit Großbritanniens Vorhaltungen macht und diese als einen Bruch der Erklärung vom Jahre 1934 durch Polen erachtet, so übersieht sie ihre eigenen Verpflichtungen gegenüber Italien, über die der Reichskanzler am 30. Januar 1939 gesprochen hat, insbesondere aber ihre in dem Abkommen vom 18. und 23. März 1939 enthaltenen Verpflichtungen gegenüber der Slowakei. Die deutsche Garantie für die Slowakei schloß Polen nicht nur aus, sondern war sogar, wie das aus den Bestimmungen des obigen Abkommens über die Verteilung der Garnisonen und militärischen Befestigungen in der westlichen Slowakei hervorgeht, vor allem gegen Polen gerichtet.

4. Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, hatte die Deutsche Regierung keine Grundlage dafür, die Erklärung vom Jahre 1934, die übrigens auf 10 Jahre und ohne die Möglichkeit einer Kündigung innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen war, einseitig als nicht verpflichtend anzusehen. Es muß be-

merkt werden, daß die Mitteilung der Nichtverbindlichkeit der Erklärung vom Jahre 1934 erst erfolgte, nachdem die deutsche Seite die Annahme von Aufklärungen über die Übereinstimmung der polnisch-englischen Garantie mit der Erklärung vom Jahre 1934, die die Polnische Regierung dem Vertreter des Reiches in Warschau zu erteilen beabsichtigte, verweigert hatte.

5. Obgleich die Polnische Regierung die Ansicht der Deutschen Regierung nicht teilt, daß das Abkommen vom Jahre 1934 von Polen verletzt worden sei, so würde, falls die Deutsche Regierung auf die erneute vertragliche Regelung der polnisch-deutschen Beziehungen auf der Grundlage einer guten Nachbarschaft Gewicht legen sollte, die Polnische Regierung dennoch bereit sein, Vorschläge solcher Art anzunehmen, unter Vorbehalt ihrer grundsätzlichen, vorstehend in diesem Memorandum enthaltenen Erwägungen.